

Zu viel Geld in der FFW- Vereinskasse

**Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung in
Feuerwehrfördervereinen**

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ./ Ass. jur./ Mediator(DAA)/Lehrbeauftragter

**Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an
der Straße**

www.maltejoerguffeln.de

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar sagen kann,
der soll schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Kameraden!
Fragt mich!
Bremst mich beim Reden!
Unterbrecht mich !**

**Wo kann ich mich
informieren ?**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

www.steinau.eu

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

<https://www.formulare-bfinv.de/>

**[http://www.vereinsbesteuerung.in
fo/ruecklage.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/ruecklage.htm)**

I. Problemlage

**Es kann ein Freistellungsbescheid
„ins Haus“ kommen mit folgenden
Erläuterungen...**

Auszug der einer Anlage zu einem Freistellungsbescheid:

Anlage zum Freistellungsbescheid zur Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für 2005 – 2007

Erläuterungen:

Aus den von Ihnen eingereichten Vermögensaufstellungen geht hervor, dass der Verein in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel angespart hat.

Im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist die Bildung von Rücklagen nur unter den engen Voraussetzungen des § 58 Nrn. 6,7,11 und 12 AO zulässig.

Bitte gliedern Sie in der nächsten Steuererklärung auf, nach welchen Vorschriften ggf. Rücklagen gebildet werden und welche Vorhaben innerhalb welchen Zeitraumes damit finanziert werden sollen.

Darüber hinausgehende Geldmittel sind zeitnah, d.h. innerhalb eines Kalenderjahres, für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Der Verein hat in den Kalenderjahren 2005,2006 und 2007 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbereich erzielt.

Verluste in diesem Bereich gefährden die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins, der nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO die Mittel des Vereins nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Zum Ausgleich der Verluste müssen jedoch, um einen Ausgleich des Vereinsvermögens zu erreichen, Mittel des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgabenbereichs herangezogen werden.

Verluste in diesem Bereich sind künftig, soweit sie nicht aus einem anderen steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden können, zu vermeiden.

Quellen:

**AO- Anwendungserlass 2014
Verwaltungsanweisungen und Erloasse
unter
www.vereinsbesteuerung.info**

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
§ 63 Abs. 1 AO

**Tatsächliche Geschäftsführung des Vereins
muss auf**

- ausschließlich**
- und**
- unmittelbare**

**Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke
gerichtet sein und**

**☺ den Bestimmungen entsprechen, die die
Satzung über die Voraussetzungen für
Steuervergünstigungen enthält.**

**☑ Nachweis erfolgt durch ordnungsgemäße
Aufzeichnungen über Einnahmen und
Ausgaben**

**Das Finanzamt prüft – regelmässig alle drei
Jahre-**

**Einnahme- Überschuss-
Rechnungen
Protokolle**

Jetzt vermehrt auch:

Protokolle MGV / Vorstand

Verträge

Mittelverwendungsrechnungen

Vermögensbestände

II.
Basiswissen
Mittelverwendung

Aufzeichnungspflicht

Aufzeichnungen müssen:

- richtig**
- klar**
- übersichtlich**
- vollständig**

sein.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Selbstlos handelt ein gemeinnütziger Verein, wenn weder

der Verein selbst

**noch der Verein zugunsten seiner
Mitglieder**

eigenwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Der Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie sein Vermögen

mehrt,  **Finanzmittel**

akkumuliert  .

§ 55 I Nr. 5 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Mittel des Vereins ?

BFH vom 23.10.1991 (BStBl. II 1992, S. 62)

„ Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beiträge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft“

Behandlung von Sachvermögen

1. Verkaufserlös muss erst im übernächsten Jahr zweckgebunden verwendet werden.

2. Überführung von Sachvermögen in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

(Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswertes!)

ACHTUNG:

Mittelverwendungsrechnungen für Mittel, die nicht im Jahr der Vereinnahmung ausgegeben werden, werden in den nächsten Jahren verstärkt verlangt !!!

FOLGEN:

- 1. Mehr Bürokratie !!!**
- 2. Etablierung einer**

Mittelverwendungsplanung und -kontrolle

Formelle und Materielle Erfordernisse an Bildung von Rücklagen

RÜCKLAGENSPIEGEL / - VERZEICHNIS

-
- gesondert dargelegt
-
- getrennt nach
Rechtsgrund
-
- in eigener Aufstellung
-
- offene Ausweisung
bei bilanzierenden
Körperschaften

Zeitnahe Mittelverwendung kompakt

*** Verwendung bis Ende 2. Jahr nach
Zufluss**

*** für gemeinnützige Zwecke**

*** Rücklagenbildung nach
kaufmännischen Gesichtspunkten und
deren Auflösung zulässig**

III.

Die einzelnen Arten der Rücklagen

1.

Vermögensrücklage

§ 58 Nr. 3 AO

(neu seit 1.1.2014)

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

2.

Zweckrücklage

- * „konkreter, bestimmter“ Zweck
- * konkrete Zeitvorstellung (3-5 Jahre)
- *“ glaubhafte Darlegung“

* Darlegung der „Erforderlichkeit“

- GRUND der Rücklage
- HÖHE der Rücklage
- ZEITLICHER UMFANG

Was geht nicht ?

Keine Rücklagenbildung

- (-) Bestreben, Leistungsfähigkeit zu erhalten**
 - (-) „Mal so – Rücklagen“**
 - (-) „anlasslose Rücklagen“**
 - (-) erstmalige Bildung von
Ausstattungsvermögen**
- (-) „Steuervorsorgerücklage“ ohne Grund**

3.

Betriebsmittelrücklage

- * periodisch wiederkehrende Ausgaben**
 - * in Höhe des Mittelbedarfs**
 - * max. ein Jahr**

auch machbar:

**„Steuervorsorgerücklage“ bei Unklarheit der
Inanspruchnahme**

4.

Freie Rücklage(n)

- * 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung**
- * max. 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel**

Voraussetzungen:

- + Einnahmen müssen erzielt werden**
- + keine Rücklagenbildung bei Unterdeckung**

Praxisfälle

- * **Zinserträge aus Spareinlagen**
- * **Dividenden aus Wertpapieren**
- * **Miet- und Pachteinnahmen**

5.
Mittelweitergabe
15 % - Rücklage
(§ 58 Nr. 3 AO)

Praxisfälle:

**Rücklagenbildung zum Erwerb
von Ausrüstungsgegenständen
der „hoheitlichen“ - kommunalen
- Feuerwehr**

Voraussetzungen:

1. Empfängerkörperschaft KdÖR
2. Zweckübereinstimmung Zwecke KdÖR und FFW-Verein (identische Zwecke)
3. keine weiteren Mittelweitergaben
4. Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

6.

**Rücklage im steuerpflichtigen
wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb**

**Jegliche Rücklagenbildung, die bei
vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
wirtschaftlich begründet ist**

- + konkreter Anlass**
- + Nachweis (Angebot,etc.)**
- + Erforderlichkeit**

7.

Rücklagen im Rahmen der Vermögensverwaltung

*** „konkrete Reparatur-, und/oder
Erhaltungsmaßnahmen“ an
Vermögensgegenständen (§ 21 EStG)**

*** Notwendigkeit / Erforderlichkeit
*angemessener Zeitraum (bis zu 5
Jahren)**

IV.
Weitere Ausnahmen
„steuerlich unschädliche
Betätigungen)
(§ 58 AO)

*** gesellige Zusammenkünfte von
untergeordneter Bedeutung
(§ 58 Nr. 7 AO)**

*** Mittel zum Erwerb von
Gesellschaftsrechten zur Erhaltung einer
Beteiligung
(§ 58 Nr. 10 AO)**

V.

**Nachholung der Bildung
freier Rücklagen**

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung *in den folgenden zwei Jahren* nachgeholt werden.

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr **nicht ausgeschöpft, können Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Der Betrag kann dabei auf beide Jahre aufgeteilt werden oder ganz in einem der beiden Folgejahre in die Rücklage eingestellt werden.**

VI.

**Folgerungen für die Zukunft
bei vermögenden Vereinen**

.... Umdenken ...

Geld retten!

Strategien künftiger Finanzpolitik

Strategische Finanzplanung

- Einnahmen prognostizieren
- Einnahmen überwachen
- Einnahmen steuern

- Ausgaben kontrollieren

- Cash - Management
- Finanz-Controlling

- Legale Schnippchen (§ 58 Nr. 11 AO nutzen !

VORBEUGEN !!!

Rücklagen tatsächlich bilden und in einem Rücklagenspiegel ausweisen

Mittelverwendungsrechnung erstellen

MUSTER einer Mittelverwendungsrechnung

Einnahmen(Überschüsse)/Unterdeckung aus dem ideellen Bereich
+ Überschüsse /aus den Zweckbetrieben
+ Überschüsse/Verluste aus der VermVw
+ Überschüsse /Verluste wirtsch. GB
= ZWISCHENSUMME

- Zuführung von Anlagevermögen/Abschreibungen**
 - + Aufnahme von Darlehen**
 - Tilgung von Darlehen**
- Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke (soweit nicht in EÜR)**
 - Zuführung Betriebsmittelrücklage**
 - Zuführung zu freien Rücklagen**
 - Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten**
- Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO**
 - = verbleibende nicht verwendete Mittel**
 - + nicht verwendete Mittel aus den Vorjahren**
 - = MITTELVORTRAG FÜR DAS FOLGEJAHR**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**